

Zusatzfortschreibung analog Tarifanwender TV-L für das Vereinbarungsjahr 2024

Vergleichstabelle zwischen dem TV-L und Ihren arbeitsvertraglichen Regelungen in 2024



Trägername, -Nr. und -anschrift: _____

Erholungsurlaubsregelungen - § 26 TV-L

TV-L	Ihre arbeitsvertraglichen Vereinbarungen
Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche: 30 Arbeitstage	

Inflationsausgleichszahlungen - § 2 und 3 TV Inflationausgleich

TV-L	Ihre arbeitsvertraglichen Vereinbarungen
3.000 € (1.800 € zum frühestmöglichen Zeitpunkt und 1.200 € in 2024)	

Regelmäßige Arbeitszeit – Abs. 2 Anhang zu § 6 TV-L

TV-L	Ihre arbeitsvertraglichen Vereinbarungen
39 Wochenstunden	

SuE- Zulage - § 52 Nr. 5 TV-L



Erst- und Zweitkraft:

TV-L	Ihre arbeitsvertraglichen Vereinbarungen
Entgeltgruppe S 2 bis S 9	
- 130 € monatlich	

Leitung:

TV-L	Ihre arbeitsvertraglichen Vereinbarungen
Entgeltgruppe S 9	
- 130 € monatlich	

Jahressonderzahlungen - § 20 Abs. 2 TV-L

TV-L	Ihre arbeitsvertraglichen Vereinbarungen
Entgeltgruppe S 2 bis S 3	
- 87,43 %	
Entgeltgruppe S 4 bis S 8b	
- 88,14 %	
Entgeltgruppe S 9 bis S 17	
- 74,35 %	
Entgeltgruppe S 18	
- 46,47 %	



Stufensteigerung - § 52 Nr. 3 Punkt 3 TV-L und Abschnitt II Nr. 1 cc) Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 09.12.2023

TV-L						Ihre arbeitsvertraglichen Vereinbarungen					
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
--	nach 1 J.	nach 4 J.	nach 8 J.	nach 12 J.	nach 17 J.						

Abweichend hierzu ergeben sich für den Zeitraum bis zum 30.09.2024 für Beschäftigte in **der Entgeltgruppe S 8b** folgende Laufzeiten für die Stufensteigerung, die zum 01.10.2024 wegfallen:

TV-L						Ihre arbeitsvertraglichen Vereinbarungen					
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
--	nach 1 J.	nach 4 J.	nach 8 J.	nach 14 J.	nach 22 J.						

Entgeltordnung/Eingruppierung – Teil II Abschnitt 20 der Anlage A zum TV-L, Unterabschnitt 2 und 6

TV-L	Ihre arbeitsvertraglichen Vereinbarungen
Leitung und Leitungsververtretung	
Entgeltgruppe S 9 1. Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagesstätten. 2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.	
Entgeltgruppe S 13 1. Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen. 2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.	



<p>Entgeltgruppe S 15</p> <p>1. Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. 2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.</p>	
<p>Entgeltgruppe S 16</p> <p>1. Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen. 2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.</p>	
<p>Entgeltgruppe S 17</p> <p>1. Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen. 2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.</p>	
<p>Entgeltgruppe S 18</p> <p>Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.</p>	
<p>Erstkraft</p>	
<p>Entgeltgruppe S 8a</p> <p>Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende</p>	



Tätigkeiten ausüben.	
Entgeltgruppe S 8b Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.	
Zweitkraft	
Entgeltgruppe S 3 Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	
Entgeltgruppe S 4 1 Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. 2. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung.	

Tabellenentgelte – Anlage G zum TV-L



Gültig vom 01.12.2022 bis 31.10.2024

TV-L						Ihre arbeitsvertraglichen Vereinbarungen					
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18											
4.129,77 €	4.255,33 €	4.804,44 €	5.216,23 €	5.833,95 €	6.211,42 €						
S 17											
3.751,26 €	4.083,75 €	4.529,86 €	4.804,44 €	5.353,48 €	5.676,08 €						
S 16											
3.662,48 €	3.994,55 €	4.296,52 €	4.667,14 €	5.078,96 €	5.326,04 €						
S 15											
3.525,89 €	3.843,52 €	4.118,10 €	4.433,81 €	4.941,69 €	5.161,30 €						
S 13											
3.447,95 €	3.708,47 €	4.049,44 €	4.323,95 €	4.667,14 €	4.838,72 €						
S 9											
3.012,84 €	3.299,02 €	3.561,97 €	3.944,47 €	4.303,05 €	4.577,98 €						
S 8b											
3.012,84 €	3.299,02 €	3.561,97 €	3.944,47 €	4.303,05 €	4.577,98 €						
S 8a											
2.969,94 €	3.227,29 €	3.454,40 €	3.669,56 €	3.878,72 €	4.096,87 €						
S 4											
2.744,34 €	3.002,13 €	3.188,73 €	3.315,33 €	3.435,29 €	3.622,14 €						
S 3											
2.567,24 €	2.824,89 €	3.004,13 €	3.168,73 €	3.244,03 €	3.333,99 €						



Gültig ab 01.11.2024

TV-L						Ihre arbeitsvertraglichen Vereinbarungen					
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18											
4.329,77 €	4.455,33 €	5.004,44 €	5.416,23 €	6.033,95 €	6.411,42 €						
S 17											
3.951,26 €	4.283,75 €	4.729,86 €	5.004,44 €	5.553,48 €	5.876,08 €						
S 16											
3.862,48 €	4.194,55 €	4.496,52 €	4.867,14 €	5.278,96 €	5.526,04 €						
S 15											
3.725,89 €	4.043,52 €	4.318,10 €	4.633,81 €	5.141,69 €	5.361,30 €						
S 13											
3.647,95 €	3.908,47 €	4.249,44 €	4.523,95 €	4.867,14 €	5.038,72 €						
S 9											
3.273,29 €	3.570,86 €	3.831,83 €	4.215,00 €	4.575,30 €	4.853,28 €						
S 8b											
3.212,84 €	3.499,02 €	3.761,97 €	4.144,47 €	4.503,05 €	4.777,98 €						
S 8a											
3.169,94 €	3.427,29 €	3.654,40 €	3.869,56 €	4.078,72 €	4.296,87 €						
S 4											
2.944,34 €	3.202,13 €	3.388,73 €	3.515,33 €	3.635,29 €	3.822,14 €						
S 3											
2.767,24 €	3.024,89 €	3.304,13 €	3.368,73 €	3.444,03 €	3.533,99 €						

* Sollte die obige Tabelle nicht ausreichen, fügen Sie bitte eine separate Tabelle bei.

Hamburg, den _____

Rechtsverbindliche Unterschrift

Name in Druckbuchstaben und Funktion